OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604271/2/MZ

Datum:
Linz, 22. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M F (ehemals I), x, x, gegen die Spruchpunkte 2. und 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 01.02.2021, GZ: BHUU/920160008518/20, wegen Übertretungen des KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 32 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Strafverfügung vom 11.12.2020, GZ: BHUU/920160008518/20, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) in den Spruchpunkten 2. und 3. wie folgt abgesprochen:

„2. Datum/Zeit: 09.12.2020, 10:09 Uhr
Ort: x, x
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen.
Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben:
30.11.2020 von 02:55 Uhr bis 30.11.2020 um 17:32 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden 15 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 0 Stunden und 15 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F einen geringfügigen Verstoß dar.

3. Datum/Zeit: 09.12.2020, 10:09 Uhr
Ort: x, x
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen.
Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt.
Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikel 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 i.d.g.F. eingehalten werden.
Am 04.12.2020 wurde von 05.32 bis 04.12.2020 um 11:47 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 6 Stunden 15 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 4 Stunden und 37 Minuten.

Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F einen geringfügigen Verstoß dar.“

Die bP habe sohin § 134 Abs 1 KFG 1967 iVm Art 6 Abs 1 und Art 7 EG-VO 561/2006 übertreten, weshalb über sie jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 80,- Euro, EFS 16 Stunden, verhängt wurde.

b) Gegen die genannte Strafverfügung erhob die bP rechtzeitig Einspruch gegen die Strafhöhe.

c) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 01.02.2021 wurde der Einspruch als unbegründet abgewiesen und wurde zudem ausgesprochen, dass die bP im Hinblick auf die hier relevanten Spruchpunkte 2. und 3. einen Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20,- Euro zu leisten habe.

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von 1.900,- Euro und Sorgepflichten für 2 Kinder aus. Verfahrensrelevantes Vermögen wurde nicht angenommen. Strafmildernd wertete die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der bP, straferschwerende Gründe lägen nicht vor.

II. In der gegen das im vorigen Punkt genannte Straferkenntnis rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt die bP aus:
„Bezugnehmend auf meinen Einspruch … möchte ich nochmals anmerken dass die Strafe für mich eigentlich sehr hoch ist, zudem hatte ich bei der Anhaltung nicht genügend Bargeld mit und auch keine Bankomatkarte und da wäre der Betrag 120 Euro gewesen. Nun ist dieser Betrag plötzlich nach meinem Einspruch 260 € hoch. Ich habe für zwei Kinder zu zahlen und nach der Scheidung im Dezember auch mein Haus alleine finanziell zu stemmen. Ich würde es sehr löblich und entgegenkommend finden wenn sie über das Ausmaß der Strafe noch mal neu nachdenken könnten. Bzw neu berechnen.“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

c) Als entscheidungsrelevant wird der in den Punkten I) und II) wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

a) Wie rechtskräftig bindend festgestellt wurde, hat die bP als Lenkerin eines zur Güterbeförderung eingesetzten LKW die tägliche Lenkzeit überschritten und keine ausreichenden Lenkpausen eingelegt.

Die einschlägigen Vorschriften, gegen die die bP verstoßen hat, sollen die Verkehrssicherheit und damit Leben, Gesundheit und Eigentum von Verkehrsteilnehmern und zudem auch die bP vor Überlastung schützen. Die Bedeutung dieser Rechtsgüter ist als hoch anzusehen.

b) § 134 Abs 1b KFG 1967 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung ordnet an, dass Verstöße gegen die Verordnungen (EG) 561/2006 und (EG) 3821/85 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG, ABl. Nr. L 29 vom 31. Jänner 2009, S 45, nach ihrer Schwere in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt werden. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen. Als Strafobergrenze wird durch Abs 1 leg cit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, festgesetzt.

c) Die bP hat jeweils einen geringfügen Verstoß im Sinne der zitierten Bestimmung begangen. Eine Mindeststrafe besteht nicht, der Strafrahmen reicht bis zu 5.000,- Euro.

Die bP hat der Annahme der belangten Behörde, über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.900,- Euro zu verfügen, nicht widersprochen. Ausgehend von diesen Einkünften und bei Beachtung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie der Sorgepflichten für 2 Kinder kann der belangten Behörde vom Landesverwaltungsgericht nicht entgegen getreten werden, wenn sie über die bP jeweils 80,- Geldstrafe verhängt hat. Der Strafrahmen wird damit lediglich zu 1,6 % ausgeschöpft und es ist sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiver Sicht notwendig, das in Rede stehende Schutzgut in Hinkunft vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Beschwerde ist sohin als unbegründet abzuweisen.

c) Bei diesem Ergebnis ist der bP gemäß § 52 Abs 8 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 32,- (jeweils 16,-) Euro aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einzuräumen ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer